

1 Anmeldung und Genehmigung

Der Anschluss und Betrieb elektrischer Wärmepumpen bedarf der Genehmigung durch die ÜZ und ist daher rechtzeitig vor dem Einbau der Wärmepumpe schriftlich bei der ÜZ zu beantragen.

Mit der schriftlichen Genehmigung stellt die ÜZ die Leistung für den Betrieb der Wärmepumpenanlage bzw. bei monoenergetischem Betrieb für die elektrische Zusatzheizung aus dem Niederspannungsnetz bereit.

2 Energiebezug für die Wärmepumpe

Die Freigabedauer beträgt täglich 18 Stunden, d. h. während 6 Sperrstunden steht keine elektrische Energie für die Wärmepumpe zur Verfügung.

Eine Unterbrechung des Strombezuges kann bis zu 2 Stunden andauern. Die Anlage muss so konzipiert sein, dass die Raumtemperatur auch während dieser maximalen Ausblenddauer von 2 Stunden nicht auf ein Niveau abfällt, das vom Benutzer als unbehaglich empfunden wird. Zwischen zwei Sperrzeiten besteht mindestens für die Dauer der vorangegangenen Sperrzeit die Möglichkeit zum Strombezug.

An Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen wird in der Regel, jedoch nur so lange, wie die ÜZ hierzu in der Lage ist, ein ununterbrochener Strombezug eingeräumt, soweit die Freigabe über Rundsteuerempfänger erfolgt.

3 Zählung

Der Strombezug für die Wärmepumpenanlage wird getrennt vom sonstigen Strombezug des Kunden über einen separaten Zweitarifzähler erfasst.

Während der im Allgemeinen Tarif festgelegten Schwachlastzeit (derzeit 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie von Freitag 22.00 Uhr bis Montag 6.00 Uhr, außerdem an den in München geltenden gesetzlichen Feiertagen) ist der Zweitarifzähler auf NT, in der übrigen Zeit auf HT geschaltet.

Wärmequellenpumpen, Ventilatoren, Nebenanlagen und Warmwasserspeicher, deren Betrieb von der ÜZ gesteuert werden kann, dürfen an den Zweitarifzähler angeschlossen werden.

4 Betrieb der Ladestation

4.1 Die Freigabe des Energiebezuges für die Wärmepumpenanlage, Nebenanlagen und Brauchwasserspeicher, sowie die Ansteuerung der Zählwerke (HT-/NT-Umschaltung) erfolgt durch das ÜZ-eigene Schaltgerät in der Kundenanlage.

Die Mess- und Steuereinrichtung verbleibt im Eigentum des Messstellenbetreibers. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Mess- und Steuereinrichtung dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Für die jederzeit einwandfreie Funktion des Steuergerätes übernimmt die ÜZ keine Gewähr und haftet auch nicht für Schäden, die dem Kunden durch eine Störung dieses Steuergerätes entstehen sollten; es sei denn, die Störung geht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit der ÜZ oder ihrer Beauftragten zurück.

Die notwendigen Schaltschütze sind vom Kunden zu beschaffen und verbleiben in seinem Eigentum. Sie können unter Plombenverschluss gehalten werden.

4.2 Werden neben der Wärmepumpenanlage Durchlauferhitzer für die Brauchwasserbereitung betrieben, ist eine Vorrangschaltung einzurichten, die einen gleichzeitigen Betrieb von Wärmepumpenanlage und Durchlauferhitzer verhindert.

Der Strombezug von Durchlauferhitzern kann über den Zähler der Wärmepumpenanlage erfasst werden. Die ÜZ ist berechtigt, vorhandene Warmwasserspeicher des Kunden während ihrer Verrechnungsspitzenzeiten abzuschalten.

5 Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

6 Grundversorgung

Mit Inbetriebnahme erfolgt automatisch die Zuordnung in den Grundversorgungstarif für Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Wir melden Ihre Daten an den zuständigen Grundversorger.